

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hüffler**  
**für das Haushaltsjahr 2025**  
**vom 24.03.2025**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hüffler hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 28.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 06.03.2025 hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

		<u>ursprüngl.2025</u>		<u>neu 2025</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	864.650	Euro	875.450	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	871.615	Euro	843.615	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	<b>-6.965</b>	<b>Euro</b>	<b>31.835</b>	<b>Euro</b>

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	48.715	Euro	87.515	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	90.000	Euro	96.700	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	153.000	Euro	153.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-63.000	Euro	-56.300	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	63.000	Euro	56.300	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	74.000	Euro	72.800	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-11.000	Euro	-16.500	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	<b>-25.285</b>	<b>Euro</b>	<b>14.715</b>	<b>Euro</b>

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 (ursprüngl.) in Höhe von:	63.000 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 (neu) in Höhe von:	56.300 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 (ursprüngl.) in Höhe von:	0 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 (neu) in Höhe von:	0 Euro

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>ursprüngl.2025</u>	<u>neu 2025</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2025 (ursprüngl.) in Höhe von:	451.637,81 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 (neu) in Höhe von:	451.637,81 Euro

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>ursprüngl.2025</u>	<u>neu 2025</u>
- Grundsteuer A	auf 345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf 465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf 380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	42,00 Euro	42,00 Euro
- für den zweiten Hund	84,00 Euro	84,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	126,00 Euro	126,00 Euro

### § 6 Beiträge

	<u>ursprüngl.2025</u>	<u>neu 2025</u>
Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Feld- und Waldwegen werden folgende wiederkehrende Beiträge nach § 11 Abs. 1 KAG erhoben		
Vorausleistungen	25,00 €/ha	25,00 €/ha

### § 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2023)	501.036,26 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2024)	525.271,26 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2025)	557.106,26 Euro

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

## § 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung  
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit  
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit  
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hüffler, den 24.03.2025

gez.

- S c h w a b -  
Ortsbürgermeister

## Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

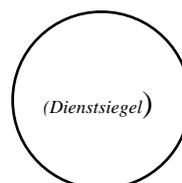
Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hüffler ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 31.01.2025 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 06.03.2025

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Klein T.



### **Bekanntmachungsvermerk**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.04.2025 bis 15.04.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:           montags bis mittwochs   von 8.30 – 12.00                           und von 14.00 – 16.00 Uhr  
                                  donnerstags                von 8.30 – 12.00                           und von 14.00 – 18.00 Uhr  
                                  freitags                        von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 24.03.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.  
-Lothschütz-  
Bürgermeister